

Gebührenordnung der StBK Hessen

Die Ordentliche Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hessen (StBK Hessen) hat zuletzt am 23. Juni 2025 die am 01. Januar 1975 in Kraft getretene Gebührenordnung der StBK Hessen geändert und mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen nach dem Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes kann die StBK Hessen gemäß § 79 Absatz 2 StBerG Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erheben.

§ 1 Erhebung, Berechnung und Höhe der Gebühr

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des § 7 dieser Gebührenordnung erhoben. Bei Rahmengebühren richtet sich deren Höhe nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme und nach dem Wert des Gegenstandes. Die Gebühren für verschiedene gebührenpflichtige Leistungen sind getrennt zu berechnen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der gebührenpflichtigen Leistungen sowie des Tarifs beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Ersatz und Barauslagen

Die StBK Hessen kann Post- und Zustellgebühren, die ihr anlässlich einer gebührenpflichtigen Inanspruchnahme erwachsen, gesondert in Rechnung stellen. Aufwendungen für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in Ansatz gebracht.

§ 3 Fälligkeit, Quittung

Die Gebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig. Die StBK Hessen erteilt bei Barzahlung von Gebühren eine Quittung.

§ 4 Herabsetzung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren können auf Antrag herabgesetzt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung unzumutbar wäre oder für den Schuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der StBK Hessen.

§ 5 Mahnung

Werden fällige Gebühren nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anforderung beglichen, dann kann die StBK Hessen für die erste und jede weitere Mahnung Gebühren gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 13 dieser Gebührenordnung erheben.

§ 6 Beitreibung

Nach dieser Gebührenordnung fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

§ 7 Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührentarif

(1) Gebührenpflichtige Leistungen sind:

1. Die Wahrnehmung von Aufgaben, die durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) zugewiesen sind:
 - a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 48 BBiG und deren Durchführung von Prüfungsbewerbern gemäß §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 BBiG € 100,-
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Abschlussprüfung und deren Durchführung von Prüfungsbewerbern gemäß §§ 43 Absatz 2, 45 Absatz 2 BBiG:
 - aa) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung € 150,-
 - bb) Durchführung der Abschlussprüfung € 250,-
Tritt der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, von der Prüfung zurück, werden € 90,- erstattet
 - c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Wiederholung der Abschlussprüfung und deren Durchführung € 150,-
 - d) Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung und Durchführung von Fortbildungsprüfungen gemäß § 54 BBiG:
 - aa) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Steuerfachwirtprüfung € 150,-
 - bb) Durchführung der Steuerfachwirtprüfung € 350,-
 - cc) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt € 150,-
 - dd) Durchführung der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt € 200,-
 - ee) Wiederholung der Steuerfachwirtprüfung und deren Durchführung € 250,-

- | | | |
|-----|---|-----------|
| ff) | Wiederholung der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt | € 100,- |
| e) | Tritt der Bewerber vor Beendigung des schriftlichen Teils der Prüfung, gleich aus welchen Gründen, von der Prüfung zurück, werden erstattet: | |
| aa) | bei der Steuerfachwirtprüfung | € 200,- |
| bb) | und bei der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt | € 100,- |
| f) | Im Falle einer Wiederholungsprüfung werden erstattet: | |
| aa) | bei der Steuerfachwirtprüfung | € 100,- |
| bb) | und bei der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt | € 50,- |
| g) | Erteilung einer Zweit- oder Mehrausfertigung oder des Prüfungszeugnisses | € 20,- |
| 2. | Die Wahrnehmung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung: Zulassung, Befreiung, verbindliche Auskunft und Prüfung (§ 39 Abs. 1 bis 3 StBerG) | |
| a) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung | € 300,- |
| b) | Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Prüfung | € 300,- |
| c) | Erteilung einer verbindlichen Auskunft | € 200,- |
| d) | Prüfungsgebühr | € 1.500,- |
| 3. | Die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter | € 200,- |
| 4. | Die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter | € 200,- |
| 5. | Die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft | € 650,- |
| 6. | Die Bearbeitung des Antrags auf Weiterführung der Berufsbezeichnung Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (mit dem Zusatz „im Ruhestand“, der auch in i. R. abgekürzt werden kann.) | € 150,- |
| 7. | Die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ | € 250,- |
| 8. | (weggefallen) | |
| 9. | Die Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Praxisabwicklers oder Praxistreuhänders gemäß §§ 69, 70, 71 StBerG | € 120,- |
| 10. | Die Inanspruchnahme nach § 76 Absatz 2 Ziffer 2 StBerG je Beteiligter je eine volle Gebühr gemäß § 34 Absatz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) | |
| 11. | Die Inanspruchnahme nach § 76 Absatz 2 Ziffer 3 StBerG je Beteiligter je eine volle Gebühr gemäß § 34 Absatz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) | |

12.	Die Erstattung von Gutachten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert (§ 76 Abs. 2 Ziffer 7 StBerG) je Gutachterstunde	€ 125,-
13.	Die Mahnung nach § 9 Absatz 2 der Beitragsordnung oder nach § 5 dieser Gebührenordnung	€ 20,-
14.	Fertigung von Fotokopien je Seite	€ 0,50
15.	Die Erteilung einer Bestätigung an einen Lehrgangsveranstalter zur Eignung eines Lehrgangs zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse nach § 4 Absatz 1 Satz 3 der Fachberaterordnung	€ 500,-
16.	Die Bearbeitung des Antrags auf Führung einer Fachberaterbezeichnung	€ 750,-
17.	Die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung des Fortbildungsprädikats für freiwillig nachgewiesene Fortbildung an die Mitglieder der StBK Hessen	€ 100,-
18.	Die Bearbeitung des Antrags und Folgeantrags auf Bestätigung der Geeignetheit einer außerbetrieblichen Umschulungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Steuerfachangestellte/r	€ 500,-
19.	Die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG	€ 150,-
20.	Ersatzausfertigung von Bestellsurkunden für Steuerberater und Anerkennungsurkunden für Steuerberatergesellschaften / anerkannte Berufsausübungsgesellschaften	€ 50,-
21.	Die Bearbeitung des Antrags auf Ersatzausfertigung des Kammermitgliedsausweises	€ 50,-
22.	Die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis der Abschlussprüfung bei dessen Erfolglosigkeit	€ 100,-
23.	Die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis einer Fortbildungsprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit	€ 150,-
24.	Die Durchführung des Verfahrens auf Überdenken der Prüfungsbewertung der Aufsichtsarbeiten der Steuerberaterprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit	€ 300,-
25.	Die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung, eine Fachberaterbezeichnung nicht zu verleihen, bei dessen Erfolglosigkeit	€ 300,-

(2) Der Wert des Streitgegenstandes (§ 34 GKG) wird bei Tätigkeiten gemäß Ziffer 10 und 11 durch die für Berufsrecht und Berufsaufsicht zuständige Vorstandsabteilung festgesetzt. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Umfang und die Bedeutung der Sache sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Wert des Streitgegenstandes darf nicht unter € 1.000,- angenommen werden. Bei Gebührenstreitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes die Höhe der Streitgebühr.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist bei der Gebühr nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c der Auszubildende bzw. der Antragsteller, im Übrigen der Antragsteller oder der/die Beteiligte/n.

§ 9 Widerspruch

(1) Gegen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes steht dem Gebührenschuldner der Widerspruch zu. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich, über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur einzureichen und zu begründen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

(3) Der Widerspruch oder die Klage haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

§ 10 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Gebührenordnung zu beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Gebührenordnung der StBK Hessen in der zuletzt am 23. Juni 2025 geänderten Fassung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gebührenordnung der StBK Hessen in der geänderten Fassung mit Schreiben vom 04. Juli 2025 genehmigt.

Die Gebührenordnung der StBK Hessen in der geänderten Fassung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt a.M., 24. Juli 2025

*gez. Hartmut Ruppricht
Präsident*

Die Gebührenordnung der StBK Hessen in der geänderten Fassung wurde am 30. Juli 2025 im Internet unter www.stbk-hessen.de bekannt gegeben.